

AMTSBLATT

DES LANDKREISES ERLANGEN-HÖCHSTADT



Nr. 20 – 26. Jahrgang

Erlangen, 15. Mai 1997

Verordnung

des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über das Wasserschutzgebiet im Markt Mühlhausen und in der Gemeinde Pommersfelden für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Mühlhausen

Vom 22. April 1997

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695 ff.) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Mühlhausen wird im Markt Mühlhausen und in der Gemeinde Pommersfelden das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 - 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 3 Fassungs-bereichen,
 - 2 engeren Schutzzonen und
 - 2 weiteren Schutzzonen.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlagen 1 a und 1 b) veröffentlichten Lageplan eingetragen.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungs-bereiche sind durch eine Umzäunung, die engeren und die weiteren Schutzzonen, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	in den Fassungs-bereichen	in den engeren Schutzzonen	in den weiteren Schutzzonen
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle Jauche, Festmist	verboten		verboten, wie Nr. 1.2

Inhalt

Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über das Wasserschutzgebiet im Markt Mühlhausen und in der Gemeinde Pommersfelden für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Mühlhausen

35

	in den Fassungs-bereichen	in den engeren Schutzzonen	in den weiteren Schutzzonen
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere auf abgeernteten Flächen, ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, auf Grünland v. 01.11. - 15.02., auf Ackerland v. 15.10. - 15.02., auf Brachland, auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bio-abfallanlagen		verboten	
1.4 befestigte Dung-stätten zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckage-erkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlagen einschließlich Zu- und Ableitungen ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt. Kalkdünger, wie z.B. Feuchtkalke, Karbokalke, kann ohne Abdeckung gelagert werden.

	in den Fassungs- bereichen	in den engeren Schutz-zonen	in den weiteren Schutz-zonen
1.7 orts-feste Anlagen zur Gär-futterberei- tung zu errich- ten oder zu erwei- tern	verboten		verboten, ausgenom- men mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter.
1.8 Gär-futterberei- tung in ortsveränder- lichen Anlagen	verboten		
1.9 Stallungen zu er- richten, zu erwei- tern oder zu betreiben	verboten		verboten, ausgenom- men entsprechend Anlage 2 Ziff. 1.
1.10 Freiland-tierhaltung i.S.v. Anlage 2	verboten		verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weide- flächen erfolgt verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird.
1.11 Beweidung	verboten		----
1.12 Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschrif- ten des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden.	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln aus Luft- fahrzeu-gen oder zur Bodenent- seuchung	verboten		
1.14 Beregnung land- schaftlich oder gärtnerisch ge- nutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazi- tät überschreitet.
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	verboten		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingarten- anlagen zu errich- ten oder zu erwei- tern	verboten		
1.17 besondere Nutzun- gen i.S.v. Anlage 2 Ziff. 3 neu anzule- gen oder zu er- weitern	verboten		
1.18 landwirtschaftli- che Draine und zugehörige Vor- flutgräben anzu- legen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungs- maßnahmen.	

	in den Fassungs- bereichen	in den engeren Schutz-zonen	in den weiteren Schutz-zonen
1.19 Rodung, Umbruch von Dauergrün- land i.S.v. Anlage 2 Ziff. 4	verboten		
1.20 Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen wenn fruchtfolge- bedingt unvermeidbar.	
1.21 ganzjährige Bo- denbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witter- ungsbedingt möglich.	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 - 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongrub- ben, Steinbrüche, Übertageberg- bau und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.	
2.2 Wiederverfüllung von Erdauf- schlüssen	verboten		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungs- anlagen zum Beför- dern wasserge- fährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährden- den Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefähr- denden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenom- men Anlagen im übli- chen Rahmen von Haushalt und Landwirt- schaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungs- klasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefähr- dungsklasse 2.

	in den Fassungs- bereichen	in den engeren Schutzzonen	in den weiteren Schutzzonen
3.4 Umgang mit was- sergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflan- zenschutzmitteln außerhalb von An- lagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten		verboten, ausgenom- men kurzfristige Lage- rung von Stoffen bis Wassergefährdungs- klasse 2 in zugelasse- nen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtheit kontrollierbar ist.
3.5 Abfall i.S.d. Ab- fallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder ab- zulagern	verboten		verboten, ausgenom- men Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung.
3.6 Betrieb von kern- technischen Anlagen i.S.d. Atomgesetzes	verboten		
3.7 genehmigungs- pflichtiger Um- gang mit radio- aktiven Stoffen i.S.d. Atomge- setzes und der Strahlenschutz- verordnung	verboten		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehand- lungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2 Regen- und Misch- wasserentlastungs- bauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenom- men vorübergehend und mit dichtem Behälter.	
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5 Anlagen zur Ver- sickerung oder Versenkung von Abwasser (ein- schließlich Kühl- wasser und Was- ser aus Wärme- pumpen) zu er- richten oder zu erweitern	verboten		

	in den Fassungs- bereichen	in den engeren Schutzzonen	in den weiteren Schutzzonen
4.6 Anlagen zur Ver- sickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Was- sers zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenom- men zur Versickerung über die belebte Boden- zone verboten für gewerbli- che Anlagen und für Metalldächer.
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Ab- wasser zu er- richten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenom- men Entwässerungsan- lagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nach- gewiesen und wieder- kehrend alle 5 Jahre durch geeignete Ver- fahren überprüft wird.
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausge- nommen öffent- liche Feld- und Waldwege, be- schränkt öffent- liche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bau- technische Maßnahmen an Straßen in Wasser- gewinnungsgebieten (RISWag), eingeführt mit Bekanntmachung des Innenministeriums vom 28.05.1982 (MABI S. 329) in der jeweils geltenden Fas- sung, beachtet werden; ansonsten verboten, wie in der engeren Schutzzone.
5.2 Eisenbahnanla- gen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3 zum Straßen-, We- ge-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährden- de auswasch- oder auslaugbare Materialien, z.B. Schlacke, Bau- schutt, Teer, Im- prägniermittel u.ä., zu verwenden	verboten		
5.4 Bade- und Zeit- plätze einzurich- ten oder zu er- weitern; Camping aller Art	verboten	verboten, ohne Abwas- serentsorgung über eine dichte Sammelent- wässerung unter Beachtung von Nr. 4.7.	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ohne Abwas- serentsorgung über eine dichte Sammelent- wässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten für Tontau- benschießanlagen.	

	in den Fassungs- bereichen	in den engeren Schutzzonen	in den weiteren Schutzzonen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen.	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		----
5.11 Untertagebergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	verboten, wie Nr. 1.14		
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird, unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt.

	in den Fassungs- bereichen	in den engeren Schutzzonen	in den weiteren Schutzzonen
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten	verboten	----	

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und Wasserableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die gemäß § 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Erlangen-Höchstadt oder Landratsamt Bamberg) kann von den Verböten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der nach § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der nach § 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.




§ 10 Inkrafttreten

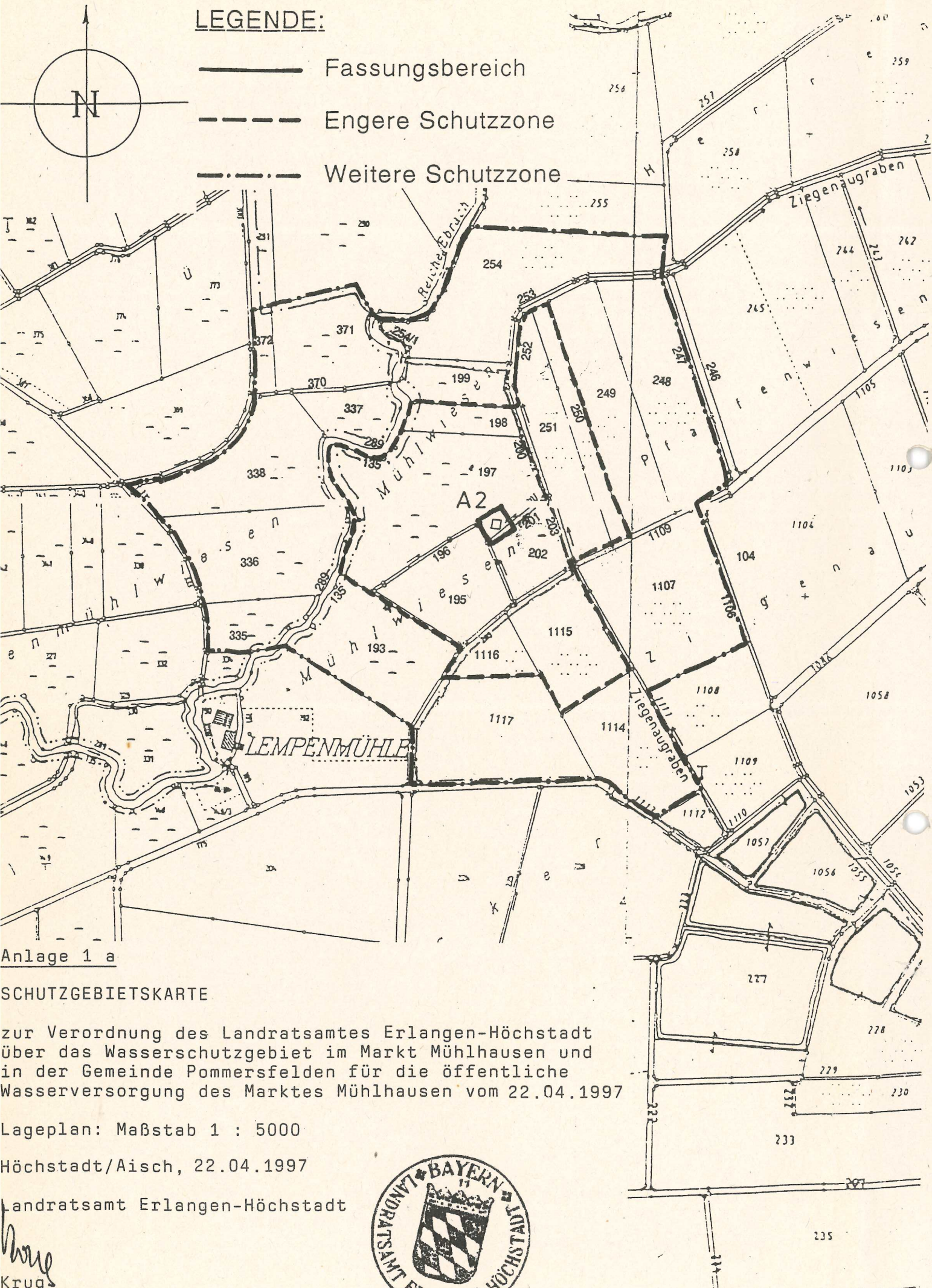
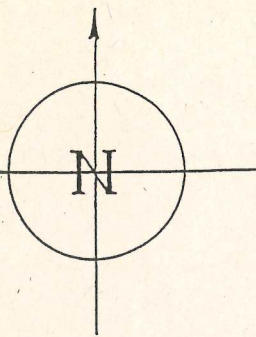
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Kraft.

Höchstadt/Aisch, 22.04.1997
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Krug
Landrat

LEGENDE:

-  Fassungsbereich
-  Engere Schutzzone
-  Weitere Schutzzone



Anlage 1 a

SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt
über das Wasserschutzgebiet im Markt Mühlhausen und
in der Gemeinde Pommersfelden für die öffentliche
Wasserversorgung des Marktes Mühlhausen vom 22.04.1997

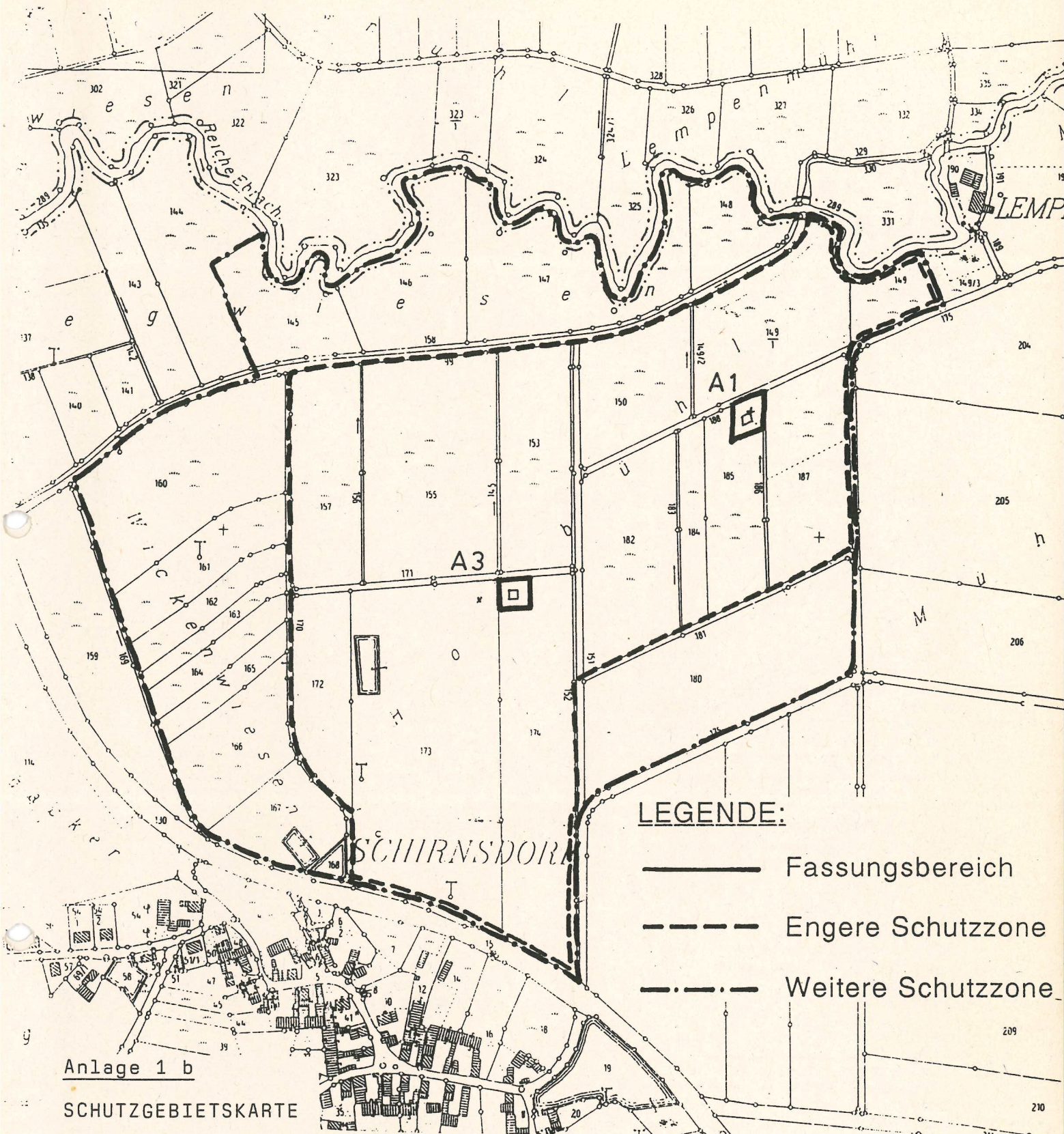
Lageplan: Maßstab 1 : 5000

Höchstadt/Aisch, 22.04.1997

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Krug
Landrat





LEGENDE:

- Fassungsbereich
- - - Engere Schutzzone
- · - · - Weitere Schutzzone

Anlage 1 b
SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt
über das Wasserschutzgebiet im Markt Mühlhausen und
in der Gemeinde Pommersfelden für die öffentliche
Wasserversorgung des Marktes Mühlhausen vom 22.04.1997

Lageplan: Maßstab 1 : 5000

Höchststadt/Aisch, 22.04.1997

Landratsamt Erlangen-Höchststadt

Krug
Krug
Landrat

